

auch gegen die Bezeichnung von C als Akt, so kommt des weitern hinzu, dass C gar vieles von dem nicht erhält, was grade in einem Akte gestanden haben müsste, wenn dessen Aufzeichnung ihren Zweck erfüllen sollte. Ich schliesse mich daher jetzt ganz dem an, was Fieker über unsere C D dargelegt hat, dass sie beide auf einen gemeinsamen, jedoch in C anders als in D verwertheten Vorakt schliessen lassen. Suchen wir uns daher erst klar zu machen, welche Bewandniss es mit diesem Vorakt gehabt haben mag.

Sicher ist in Constanz ein Rechtsspruch betreffs Zizers gefällt und sicher ist demselben eine Beweisaufnahme durch Inquisition vorausgegangen. Hat es somit nicht an Anlass zu einer Aufzeichnung gefehlt, so wird sich wohl aus dem bestimmten Vorgange auch auf die Art der Aufzeichnung schliessen lassen. Ein breve inquisitionis, wie es in St. 716 erwähnt wird, aufzusetzen, lag ein Grund nicht vor, da die Beweisaufnahme vor dem Kaiser stattfand und da ihr sofort die *sententia definitiva* nachfolgte. Der Vorakt muss also mindestens ein *Placitum* gewesen sein. Da aber in königlichen Gerichtsurkunden über Besitzklagen dem Spruch auch regelmässig der Befehl des Königs angehängt wird: *ut ille illas res evindicatas habeat et elitigatas*, so kann in dasselbe Schriftstück auch noch eine weitere Verfügung über das streitige Gut aufgenommen werden. So heisst es in der S. 411 angeführten *notitia iudicati* vom Jahre 919: *ipsam abbatiam prenotato presuli reddidimus*. Ebenso gut kann die 972 in Constanz aufgesetzte Gerichtsurkunde auch bereits die erneuerte Schenkung von Zizers an Chur enthalten haben, um so mehr da das Verdict nach St. 516 speciell die *potestas tradendi* dem Kaiser zusprach und da dessen Handlung unmittelbar auf die Urtheilfällung folgte. Für derartigen Umfang des Voraktes zeugt auch die Uebereinstimmung von C und D in diesem Punkte.

Ueber den Autor solcher Gerichtsurkunde habe ich schon früher (S. 412) eine Vermuthung ausgesprochen. Sie zu stützen, will ich hier noch einiges anführen. Vereinzelt geschah es ja bereits unter den ersten Karolingern, dass solcher Akt von einem Mitgliede der Kanzlei abgefasst und *recognoscirt* wurde.¹

¹ Acta Karol. P. 16 und K. 174; dazu ib. 1, 363 und Brunner Gerichtszeugniss.